

Salzwedel, 13.01.2021

Sehr geehrter Herr Ziche,

wie wir gestern erfahren haben, sind in der Sammelunterkunft in der Schillerstraße Bewohner positiv per Schnelltest auf Corona getestet worden. Bereits in unserm Schreiben vom 31.03.2020 haben wir, um die Ausbreitung des Virus einzuschränken und die Gesundheit aller Menschen zu schützen u.a. die folgenden Forderungen an Sie gestellt:

1. Die sofortige Auflösung der Massenunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Das damit verbundene Infektionsrisiko ist nicht zu verantworten. Menschen in Gemeinschaftsunterkünften sind aufgrund der engen Belegung und der gemeinschaftlichen Nutzung von Bädern, Küchen usw. besonders gefährdet sich zu infizieren. Gleichzeitig sind sie ohne Krankenversicherungsschutz nur unzureichend geschützt. Für die Geflüchteten können leerstehende Wohnungen bzw. zur Zeit leerstehende Hotels oder Ferienappartements angemietet werden, um sie dort unterzubringen.

Bundes- und Landesregierungen fordern ihre Bürger auf, sozialen Abstand zu wahren, sich so wenig wie möglich zu begegnen, hygienische Mindeststandards einzuhalten und Abstand zueinander zu wahren. All das ist in den Sammelunterkünften unmöglich. Sollte es in einer der Sammelunterkünfte zu Infektionen kommen sind sowohl Bewohner*innen als auch das Personal akut bedroht sich zu infizieren.

2. Der eingeschränkte Zugang zu Gesundheitsversorgung in Abhängigkeit vom Aufenthaltstitel und Sozialleistungsanspruch kann in der momentanen Lage über Leben und Tod entscheiden. Wir fordern eine sofortige flächendeckende Öffnung des Gesundheitswesens und einen unbürokratischen Zugang zur regulären Versorgung für alle Menschen.

3. Wir fordern den Abschiebestopp und die pauschale Verlängerung aller Aufenthaltstitel mit sofortiger Wirkung. Bei zunehmend geschlossenen Grenzen und weltweiten Reisewarnungen ist es absurd Abschiebungen weiter durchzuführen.

4. Wir fordern die dauerhafte Sicherstellung des Zugangs zu Information, mehrsprachigen Materialien, Dolmetscher*innen und Vermittlung von zuverlässigen Informationen, nur so sind die Menschen vor den gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Diese Forderungen sind jetzt noch wichtiger geworden. Statt zu reagieren hat der Altmarkkreis Salzwedel bisher nichts getan. Bis heute sind bis zu 4 Menschen in einem Zimmer untergebracht, wobei unklar ist, ob sich darunter Infizierte befinden oder nicht. Die sog. AHA-Regeln sind nicht einhaltbar, Küche und Badezimmer werden nach wie vor zusammen genutzt. Desinfektion vom Personal wird, unseren Informationen zufolge, gerade nicht durchgeführt. Die einzige Information, die die Bewohner*Innen bekommen ist, dass sie nicht rausgehen sollen. Das sind in Pandemiezeiten menschenunwürdige Zustände.

Das Auftreten von Corona-Fällen in den Gemeinschaftsunterkünften war absehbar und der Kreis hat fahrlässig gehandelt, indem er keinerlei Anstrengungen unternahm, vorausschauende Maßnahmen zu ergreifen um die jetzige Situation abzuwenden.

Wir appellieren daher nochmal an Sie, die Umsetzung der genannten Forderungen schnellstmöglich zu veranlassen.

Uns stellt sich auch die Frage, ob die in der Coronaverordnung geregelten rechtlichen Grundlagen hier ausreichend beachtet wurden:

1. nur das Gesundheitsamt darf

- Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG): Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden und die einschlägige Symptome aufweisen
- Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG): Personen, die zwar (noch) nicht positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, die allerdings ebenfalls einschlägige Symptome aufweisen und
- Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG): Personen, die zwar positiv auf das Virus getestet wurden, die allerdings keine Symptome aufweisen sowie
- Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG): Personen, die mit einer coronainfizierten Person in ansteckungsrelevantem Kontakt waren absondern, d.h. in Quarantäne nehmen.

2. Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheider und Ansteckungsverdächtige können „in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise“, d.h. **etwa im eigenem Zuhause** bspw. unter der Auflage die Wohnung nicht zu verlassen und keinen Besuch zu empfangen, in Quarantäne genommen werden (§ 30 Abs. 1 S. 2 IfSG).

3. nur wenn eine Person gegen die Quarantäneanordnung verstößt darf sie in Zwangsquarantäne genommen werden

d.h. Sofern eine Person der Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt nicht nachkommt oder anzunehmen ist, dass sie ihr nicht nachkommen wird, läuft sie Gefahr „zwangsweise“ abgesondert, mit anderen Worten in Zwangsquarantäne genommen zu werden (§ 30 Abs. 2 S. 1 IfSG). Zudem drohen bei Verstößen gegen die Quarantäneanordnung Bußgelder (§ 73 IfSG) und Geld- oder Freiheitsstrafen (§ 74 IfSG).

Da es sich bei einer **zwangsweisen Unterbringung in Quarantäne stets um eine Freiheitsentziehung** handelt, bedarf es für ihre Rechtmäßigkeit eines formell zulässigen und inhaltlich begründeten Antrags des zuständigen Gesundheitsamtes sowie eines **Beschlusses des zuständigen Amtsgerichts, der die Quarantäne im Einzelfall anordnet** (§ 30 Abs. 2 S. 4 IfSG, 417 ff. FamFG).

4. Wo sind Personen in Zwangsquarantäne zu nehmen?

Während Kranke sowie Krankheitsverdächtige ausnahmslos in einem abgeschlossenen Krankenhaus in Zwangsquarantäne genommen werden dürfen, können Ausscheider und Ansteckungsverdächtige „auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden“ (vgl. § 30 Abs. 2 S. 2 IfSG). Als Krankenhaus dürfte auch ein sog. Behelfskrankenhaus zu betrachten sein, das mit ausreichend medizinischem Material und Personal ausgestattet ist. **„Geeignet“ für eine Absonderung dürfte eine „andere geschlossene Einrichtung“ nur dann sein, wenn sie mit einem Mindestmaß an medizinischen Materialien und Personal ausgestattet ist**, da bei Ansteckungsverdächtigen naturgemäß und bei Ausscheidern wohl auch noch zeitlich verzögert Symptome einer Corona-Infektion auftreten können.

Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

Warum eine dezentrale Unterbringung der Menschen aus den Sammelunterkünften bisher nicht erfolgt und wohl auch nicht beabsichtigt?

Warum wurden positiv getestete Personen und die Kontaktpersonen gemeinsam untergebracht?

Sind alle rechtlichen Grundlagen bei der Umsiedlung der positiv Getesteten berücksichtigt worden?

Ist der Kontakt der in Quarantäne lebenden Menschen zu Behörden und Anwält*Innen sichergestellt ?

Mit freundlichen Grüßen,
das Team vom eXchange